



BRACKWEDER SCHACHKLUB VON 1924

Bielefeld, den 31.05.2007

Satzung des Brackweder Schachklubs von 1924

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

Brackweder Schachklub von 1924.

- (2) Vereinssitz ist Bielefeld.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Brackweder Schachklub von 1924 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ziel des Vereins ist die Förderung des Schachspiels. Dies soll erreicht werden durch die Einrichtung von Spielabenden für die Vereinsmitglieder und die Ausrichtung von Turnieren, an denen sich auch Nicht-Vereinsmitglieder beteiligen können.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden, wessen schriftlicher Aufnahmeantrag vom Vorstand durch Beschlussfassung angenommen worden ist, bei Minderjährigen auf schriftlichen Antrag eines Elternteils/Sorgeberechtigten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.03. oder 30.09. eines Jahres erklärt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor Austritt schriftlich zugehen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob-schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Zahlungsverzug nach zweimaliger Mahnung verletzt stets die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, er wird durch Einschreiben mitgeteilt. Legt das betroffene Mitglied binnen eines Monats ab Zugang des Ausschlusses beim Präsidenten Einspruch mit Begründung ein, wird der Ausschluss erst wirksam, wenn die jährliche Hauptversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den Einspruch verwirft, wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen rechnen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sämtliche Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Spielbetriebes zu benutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind im Verein stimm- und wahlberechtigt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten sowie seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrages und den Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt die Hauptversammlung. Bei Zahlungsverzug ist der Schatzmeister des Vereins bevollmächtigt, fällige Beiträge gegen die betreffenden Mitglieder im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1.4. bis zum 31.3. des folgenden Jahres.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand.

§ 9 Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand jährlich auf einen Tag in der Zeit zwischen dem 20.5. und 20.6. einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangt. Im letzten Fall muss die Versammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden.
- (2) Der Vorstand hat sämtliche Mitglieder schriftlich zur Hauptversammlung einzuladen. Die Einladung muss rechtzeitig erfolgen und soll die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

§ 10 Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung legt die Tagesordnung fest und fasst in ihrem Rahmen Beschlüsse. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Bestimmung der Kassenprüfer für das folgende Jahr
- Verschiedenes.

§ 11 Durchführung der Hauptversammlung

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Hauptversammlung bis zur Entlastung des Vorstandes. Zur Entlastung des Vorstandes übernimmt bis zur Neuwahl des Vorsitzenden ein zu wählender Ehrenpräsident den Vorsitz.

§ 12 Vorstand

- (1) Den Vorstand bildet der Präsident (1. Vorsitzende, falls dies schachverbandlich wirksam vorgegeben ist), der Spielleiter, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Jugendwart. Der Präsident und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird – bis auf den Jugendwart – von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählt. Jugendwart und Jugendsprecher werden auf einer am selben Tage vor der Hauptversammlung stattfindenden Jugendversammlung gewählt.
- (2) Bei Verhinderungen kann der Vorstand die Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, kann der Vorstand einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellen. Der Vorstand kann Mitglieder zu Beisitzern für bestimmte Aufgaben bestellen.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte. Jedes Vorstandsmitglied hat die sich aus seinem Amt ergebenden Aufgaben selbständig und in eigener Verantwortung zu erfüllen. Er ist insoweit auch ermächtigt, den Verein Dritten gegenüber zu vertreten.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Satzung und Beschlüsse der Hauptversammlung zu beachten und sind daran gebunden.
- (3) Rechtsgeschäfte, die den Verein finanziell verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, wenn ein Betrag von EUR 100.- überschritten wird.
- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Bei Wahlen und Abstimmungen während der Hauptversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Wahlen sind stets geheim, wenn dies auch nur von einem Mitglied verlangt wird.
- (3) Innerhalb des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 15 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Mitgliedsbeiträge sowie Stiftungen und sonstige Zuwendungen werden Bestandteil des Vereinsvermögens und können nicht zurückgefordert werden.
- (5) Zweckgebundene Stiftungen sind gesondert auszuweisen und ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden.

§ 16 Buchführung

- (1) Der Schatzmeister führt Buch und legt der Hauptversammlung die Jahresrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) für das abgelaufene Geschäftsjahr und dem Vorstand eine Planungsrechnung für das neue Geschäftsjahr vor.
- (2) Der Schatzmeister bestimmt die Mitglieder, die die jährliche Inventur durchzuführen haben, überwacht die Inventaraufnahme und legt das Inventar-Verzeichnis dem Vorstand vor.

§ 17 Kassenprüfung

Die Buchführung ist jährlich einmal nach Abschluss des Geschäftsjahres vor der ordentlichen Hauptversammlung von zwei Vereinsmitgliedern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Hauptversammlung bekannt zu geben.

§ 18 Spielbetrieb

Den Spielbetrieb regelt eine Turnierordnung. Soweit diese Turnierordnung nichts anderes enthält, gelten die Bestimmungen der Turnierordnung des Schachbundes NRW.

§ 19 Auflösung oder Änderung des Vereins

- (1) Eine Auflösung oder Änderung des Vereins kann nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der bei einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 21 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft und löst die Satzung vom 31.05.2001 ab.